

SatzKMus

Satzung des
Trägervereins
Kreismusikschule
Fürstenfeldbruck e.V.

Sitz Fürstenfeldbruck

Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM)

Mitglied im Landesverband bayerischer Sing- und
Musikschulen (VbSM)

Geschäftsstelle: 82256 Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 5

Tel.: 08141 / 61040

Satzung des Trägervereins
Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.

§ 1

Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Trägerverein Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Fürstenfeldbruck.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Vermittlung des Kulturgutes Musik im Landkreis Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Verein ist Träger der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck, die in den Mitgliedsstädten und Mitgliedsgemeinden bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitische Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Grundlage der Tätigkeit der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck ist insbesondere die Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17.08.1984 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Vergütungen dürfen nur in angemessenem Maße erbracht werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Er ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Seine Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Der Verein macht sich über die Kreismusikschule zur Aufgabe, in den Mitgliedsstädten und Mitgliedsgemeinden
 - a) ein ausgewogenes musikalisches Unterrichtsangebot nach den VdM-Richtlinien anzustreben und dabei
 - b) mögliche Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen, Kindertagesstätten und Kultur tragenden Einrichtungen einzugehen.
- (3) Der Verein trägt zum öffentlichen Musikleben der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden sowie des Landkreises bei.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Landkreis Fürstfeldbruck und die Städte bzw. Gemeinden des Landkreises können Mitglieder werden.
- (2) Natürliche Personen oder sonstige juristische Personen können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Diese haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können auch nicht deren Einberufung verlangen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag
 - a) zu (1) die Mitgliederversammlung,
 - b) zu (2) der Vorstand

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Mitgliedern nach (1) durch deren schriftliche Austrittserklärung bis 31.05. eines Jahres zum Schuljahresende des darauffolgenden Schuljahres oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- b) bei Mitgliedern nach (2) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder durch Beschluss des Ausschusses.

(5) Die Mitglieder tragen durch Zuschüsse bzw. Beiträge zur Finanzierung der Kreismusikschule bei.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Landkreis leistet seinen Beitrag durch einen jährlichen Zuschuss.
- (2) Die Städte und Gemeinden des Landkreises leisten ihren Beitrag durch eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Umlage für die in Anspruch genommenen Jahreswochenstunden. Diese errechnet sich aus den Personal- und Betriebskosten der Kreismusikschule unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Freistaats Bayern und des Landkreises, der Mitgliedsbeiträge nach (3) sowie der Schulgebühren. Die Umlage ist jeweils zur Hälfte bis 30. April und bis 31. August an den Verein zu entrichten.
- (3) Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist jeweils im ersten Quartal des Jahres an den Verein zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Ausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind im Bedarfsfall durch den Vorstand, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf mehrheitlichen Beschluss des Ausschusses einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. In diesem Fall ist sie ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Stimmberechtigt sind als Mitglieder
 - a) ein(e) Vertreter(in) des Landkreises
 - b) ein(e) Vertreter(in) der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden
 - c) ein(e) weitere(r) Vertreter(in) der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden für jeweils volle 100 Jahreswochenstunden.
- (8) Stimmberechtigt sind als Delegierte jeweils
 - a) ein Mitglied des Elternbeirats der in den Mitgliedsstädten und Mitgliedsgemeinden eingerichteten Musikschulen.
 - b) für je volle 100 Jahreswochenstunden an der Zweigstelle ein weiterer Vertreter des Kuratoriums der Zweigstelle, möglichst ein Elternbeirat bzw. dessen Vertreter.

- (9) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/von der Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) die Wahl von vier Beisitzern/-innen,
 - c) die Wahl zweier Revisoren/Revisorinnen,
 - d) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des/der Vorsitzenden und der Jahresrechnung,
 - e) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - f) die Entgegennahme des Berichts der Revisoren/Revisorinnen,
 - g) die Entlastung des Vorstands,
 - h) die Beschlussfassung über die Finanzplanung einschließlich der Festlegung der Umlage,
 - i) die Beschlussfassung über die Gebührenordnung,
 - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins,
 - k) die Genehmigung der Vergütungsordnung des Vereins und der Vorstandsvergütung gemäß §2 (4) Satz 5.
 - l) die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 (4) a).
- (2) Wählbar als 1. und 2. Vorsitzende/r sind Bürgermeister/innen sowie Stadt- und Gemeinderäte/-rätinnen aus den Mitgliedsstädten bzw. Mitgliedsgemeinden; im Falle der Wiederwahl unabhängig von der Ausübung eines kommunalen Mandats.
- (3) Wählbar als Beisitzer/Beisitzerinnen sind stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils vom 1. und 2. Vorsitzenden alleine vertreten.

- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzende/n nur bei dessen/deren Verhinderung vertritt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet sie.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Einstufung der Lehrkräfte und Verwaltungsangestellten nach der Vergütungsordnung des Vereins.
- (6) Der/die 1. und 2. Vorsitzende werden für drei Jahre gewählt.

§ 11 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Vertreter/in des Landkreises,
 - d) vier Beisitzern/Beisitzerinnen, davon mindestens zwei Elternbeiräte,
 - e) einem/einer von den örtlichen Leitungen bestimmten Vertreter/Vertreterin,
 - f) der Leitung der Kreismusikschule und ihrer Stellvertretung,
- (2) Die Mitglieder gemäß f) haben im Ausschuss kein Stimmrecht.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss obliegt
 - a) die Anstellung des/der Leiters/Leiterin der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck sowie dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin,
 - b) der Erlass der Schulordnung der Kreismusikschule auf Vorschlag des/der Leiters/Leiterin,

- c) die Beschlussfassung über Beendigungen der Mitgliedschaft gemäß § 5 (4) b),
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung des Vereins,
 - e) die Aufstellung der Finanzplanung des Vereins,
 - f) die Erstellung der Gebührenordnung der Kreismusikschule Fürstentfeldbruck,
 - g) die Erstellung der Vergütungsordnung des Vereins
 - h) die Festlegung einer Vorstandsvergütung gemäß § 2(4) Satz 5.
- (2) Die Aufgaben gemäß e) bis h) stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Organisationsstruktur der Kreismusikschule Fürstentfeldbruck (Zweigstellen)

- (1) Die Kreismusikschule Fürstentfeldbruck nimmt in jeder Mitgliedsstadt bzw. Mitgliedsgemeinde ihre Aufgaben über eine Zweigstelle wahr.
- (2) Die Interessen der Zweigstellen werden durch das jeweilige Kuratorium vertreten. Das Kuratorium besteht aus
- a) dem/der 1. Bürgermeister/in und zwei Stadt- bzw. Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) dem Elternbeirat (für je angefangene 100 Musikschüler ein Mitglied des Elternbeirats),
 - c) der örtlichen Leitung der Zweigstelle
 - d) dem/der Leiter/Leiterin der Kreismusikschule.
 - e) den Leitern bzw. Leiterinnen der örtlichen Schulen oder deren Vertreter/Vertreterinnen
- (3) Das Kuratorium wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß (2) a) bis d) anwesend ist.
- (5) Der Elternbeirat wird in der Elternversammlung der jeweiligen Mitgliedsstadt bzw. Mitgliedsgemeinde für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 14 **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Aufgaben des Kuratoriums sind
 - a) der Vorschlag für die Bestellung und Abberufung des/der örtlichen Leiters/Leiterin im Benehmen mit der Leitung der Kreismusikschule,
 - b) die Aufstellung des Finanzplans der örtlichen Zweigstelle,
 - c) die Beratung über Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirates und der örtlichen Leitung zur Verbesserung der Schulverhältnisse,
 - d) die Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Kreismusikschule.

- (2) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 15 **Änderung der Satzung**

Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 im Verhältnis der zuletzt geleisteten Zuschüsse aufgeteilt. Die Mitglieder haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (2) Das durch Zuschüsse oder Spenden angeschaffte Instrumentarium und Notenmaterial der einzelnen Zweigstellen fällt der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (3) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Fürstenfeldbruck, April 2011

Hubert Jung
1. Vorsitzender